

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herrn Beat von Känel
Postfach
3001 Bern

Zürich, 23. März 2004

Rundschreiben „Meldepflicht von Börsentransaktionen“

Sehr geehrter Herr von Känel

Am 9. März 2004 ist Ihnen ein Schreiben von Baker & McKenzie zugegangen, in dem diese im Namen einer Auslandsbank einen Änderung von 15.3 bzw. RZ 47 des obgenannten Rundschreibens vorschlägt. Mit Schreiben vom 12. März 2004 haben Sie die Stellungnahme der Schweiz Bankiervereinigung erhalten mit einem Änderungsvorschlag von Punkt 15.1 bzw. RZ 45.

Die Schweiz. Bankiervereinigung schlägt vor, die im 15.1 behandelten Abschlüsse nur einer Meldepflicht zu unterstellen, wenn sie mit schweizerischen Gegenparteien stattfinden. Damit können beträchtliche Doppelmeldungen vermieden werden, da ausländische Gegenparteien ebenfalls zur Meldung verpflichtet sind.

Im selben Sinne, aber auf 15.3. bezogen, argumentiert Baker&McKenzie. Auslandsbanken schliessen im Ausland Effekten mit anderen Konzerneinheit als einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ab. Auch hier gäbe es Doppelmeldungspflichten (immer vorausgesetzt, die Konzerneinheit ist äquivalent überwacht), die mit einer zu 15.1 analogen Ausnahmeregelung vermieden werden können.

Die Auslandsbanken unterstützen natürlich den Vorschlag, RZ 47 im vorgeschlagenen Sinne zu präzisieren. Allerdings haben wir es verpasst, diese Position rechtzeitig an die Schweiz. Bankiervereinigung weiterzuleiten. Ich bitte Sie, den Umstand, dass sich die Stellungnahme der Schweiz. Bankiervereinigung zur Revision von 15.3 ausschweigt, nicht als Ablehnung des Vorschlags zu werten. Das Schweigen beruht auf der Tatsache, dass die Schweiz. Bankiervereinigung den Revisionsvorschlag für 15.3 noch nicht kannte.

Ich danke Ihnen, dass Sie diese Hintergrundinformation wohlwollend zur Kenntnis nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND DER AUSLANDSBANKEN IN DER SCHWEIZ

Dr. M. Maurer
Geschäftsführer

Kopie an: Dr. Ch. Winzeler, Schweiz. Bankiervereinigung